



1  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
DARMSTADT

Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Gegen Postzustellungsurkunde

Flug- und Modellsportverein  
Dieburg 1970 e.V.  
z.H. Herrn Detlev Deinert  
Darmstädter Straße 55

64839 Münster

DIENTSGEBÄUDE

- Luisenplatz 2  
 Rheinstraße 40 - 42  Rheinstraße 94 - 96 A  
 Rheinstraße 62  Wilhelminenstr. 1 - 3

Fristenbriefkasten Luisenplatz 2

Telefax

(0 61 51) 12 -  
(0 61 51) 12 - 6347 allgemein  
(0 61 51) 12 - 6005 (0 - 24 Uhr)

Aktenzeichen (bitte stets angeben)  
IV 37b-66m 08/05  
- Dieburg -

Bearbeiter/in  
Sporleder

Zi.-Nr.  
2310

(0 61 51) 12 - 0  
Durchwahl:  
12-6014

Datum  
17. Mai 1996

Betr.: Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);  
hier: Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb von Flug-  
modellen mit Verbrennungsmotoren auf dem Gelände in  
der Gemarkung Dieburg, Flur 20 Nr. 15

Bezug: 1. Meine Erlaubnis vom 27.11.1995, Az.: s.o.  
2. Ihr Widerspruch vom 18.12.1995

In dem Widerspruchsverfahren

des Flug- und Modellsportvereines Dieburg 1970 e.V.,  
vertreten durch den ersten Vorsitzenden Herrn Detlev  
Deinert, Darmstädter Straße 55, 64839 Münster

- Widerspruchsführer -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium  
Darmstadt, 64278 Darmstadt

- Widerspruchsgegner -

Anrufe bitte Mo - Do zw. 8.30 - 12.00 Uhr u. 13.30 - 15.30 Uhr, Fr von 8.30 - 12.00 Uhr. Sprechtag von Di - Do zw. 9.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Die Dienstgebäude Luisenplatz 2, Rheinstraße 62, Rheinstraße 94 - 96 A und Wilhelminenstraße 1 - 3 sind vom Hauptbahnhof aus mit den Buslinien D und F in ca. 5 Minuten zu erreichen.



wegen

Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren auf dem Gelände in der Gemarkung Dieburg, Flur 20 Nr. 15

ergeht folgender

**Abhilfebescheid:**

1. Die "Naturschutzrechtlich begründete Nebenbestimmungen" Nr. 5 im Abschnitt III A der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 27.11.1995 wird aufgehoben.
2. Im Abschnitt III E Nr. 10 der Erlaubnis wird folgender Hinweis ergänzend aufgenommen:

Der Flug- und Modellsportverein Dieburg wird im Rahmen seiner Möglichkeiten gebeten, den Vereinsmitgliedern des VfM Reinheim die Mitbenutzung des Fluggeländes für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu erlauben.

3. Das Land Hessen hat dem Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten.  
Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

I.

Mit Schreiben vom 07.08.1995 beantragte der Widerspruchsführer beim Regierungspräsidium Darmstadt die Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren auf dem Modellfluggelände in der Gemarkung Dieburg, Flur 20 Nr. 15.



Das Regierungspräsidium Darmstadt stellte mit der Stadt Dieburg und der Abteilung Naturschutz der Erlaubnisbehörde das erforderliche Benehmen her und verlängerte daraufhin mit Bescheid vom 27.11.1995 die Erlaubnis, Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg zu betreiben, bis zum 15.02.2000.

Die Erlaubnis enthielt in der Nebenbestimmung III A

"Naturschutzrechtlich begründete Nebenbestimmungen" Nr. 5 die Regelung, den Vereinsmitgliedern des VfM Reinheim für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. Juli eines jeden Jahres die Mitbenutzung des Fluggeländes zu erlauben. Diese Nebenbestimmung wurde aufgenommen, da die obere Naturschutzbehörde dem VfM Reinheim für den Betrieb des Modellfluges in diesem Zeitraum eine Ausweichmöglichkeit geben wollte. Der VfM Reinheim hat nämlich anlässlich der in Kürze zu erwartenden landschafts- und naturschutzrechtlichen Genehmigung mit einem vollständigen Flugverbot in diesem Zeitraum auf dem von ihm genutzten Gelände zu rechnen.

Gegen diese Nebenbestimmung hat der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 18.12.1995, eingegangen am 20.12.1995, Widerspruch eingelegt.

In seiner Begründung trägt der Widerspruchsführer vor, daß gegen die Mitbenutzung des Fluggeländes durch den VfM Reinheim erhebliche Bedenken bestünden. Der Widerspruchsführer habe in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juli selbst nur einen eingeschränkten Luftraum zur Verfügung. Durch die vorgesehene Mitbenutzung kämen zu den ca. vierzig aktiven Modellpiloten des Widerspruchsführers etwa 50 aktive Modellpiloten des VfM Reinheim hinzu. Die hierdurch stark erhöhte Inanspruchnahme des Geländes ergäbe zahlreiche Probleme (rechtliche, versicherungstechnische, Verkehr und Parkplätze, Lärm, Probleme für und mit den Nachbarn). Desweiteren sei das Gelände nicht Eigentum des Vereines, sondern gepachtet. Es sei unwahrscheinlich, daß der Verpächter die Zustimmung zur Mitbenutzung des Grundstückes durch einen



fremden Verein erteilen werde. Darüberhinaus habe der Widerspruchsführer die Befürchtung, daß durch die starke Aufstockung von Piloten eine Kontrolle über den Flugbetrieb nur schwer möglich und damit Beschwerden vorprogrammiert seien.

Auf dem Jahr 1995 liegt der Stadt Dieburg eine Beschwerde gegen den vorhandenen Modellflugbetrieb vor.

Die obere Naturschutzbehörde erließ die angegriffene Nebenbestimmung, um in der Brutperiode eine Konzentration des Flugbetriebes auf dem ökologisch weniger sensiblen Bereich des Modellflugplatzes Dieburg herbeizuführen. Das erwartete Flugverbot auf dem Modellfluggelände des VfM Reinheim wurde mit der landschafts- und naturschutzrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vom 03.01.1996 in der Zeit vom 2. Mai bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ausgesprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Behördenakte (IV 37b - 66m 08/05 - Dieburg -) Bezug genommen.

## II.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist die örtlich und sachlich zuständige Behörde zum Erlass dieses Abhilfebescheides (§§ 72, 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO). Gemäß § 68 Abs. 1 VwGO ist der Widerspruch auch der statthafte Rechtsbehelf, da sich der Widerspruchsführer gegen eine Nebenbestimmung wendet, die dem ursprünglich begünstigenden Verwaltungsakt - der Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren - beigefügt war. Der Widerspruchsführer begehrt die Aufhebung eines ihn belastenden Verwaltungsaktes, da diese Nebenbestimmung einen selbständigen Verwaltungsakt darstellt, der in die Rechte des Widerspruchsführers eingreift.

Der zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte Widerspruch ist auch begründet.



Die Verlängerung der Erlaubnis gemäß § 16 Abs. 5 LuftVO war durch den Widerspruchsgegner ohne die Verpflichtung des Widerspruchsführers zu erteilen, den Vereinsmitgliedern des VfM Reinheim e.V. die Mitbenutzung des Fluggeländes zu erlauben. Mit der oberen Naturschutzbehörde war das Einvernehmen dahingehend herzustellen, daß eine derartige naturschutzrechtlich begründete Nebenbestimmung nicht in die Verlängerung der Erlaubnis aufzunehmen ist.

Die Nebenbestimmungen des Bescheides sollen die Erlaubnis zum Betrieb des Modellfluges dort beschränken, wo die Rechte anderer bzw. öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Ordnung, durch den Flugbetrieb betroffen werden können. Im Gegensatz dazu bestehen aufgrund der streitgegenständlichen Nebenbestimmung Zweifel, ob die Flugsicherheit in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juli eines jeden Jahres noch gewährleistet ist. In diese Zeit ist der ohnehin stark eingeschränkte Flugsektor aus Gründen des Naturschutzes weitergehend beschränkt. Zu den vierzig Piloten des Widerspruchsführers kämen ca. weitere fünfzig aktive Piloten des VfM Reinheim, so daß der Modellflugbetrieb in dieser Zeit erheblich stärker wäre. Der Widerspruchsführer selbst hat mit Schreiben vom 30.10.1995 angekündigt, zunächst keine neuen erwachsenen Mitglieder in den Verein aufzunehmen, um die noch bestehende Flugsicherheit zu gewährleisten und die Nachbarn nicht stärker zu belasten.

Sowohl für die Natur als auch für die Anlieger ergäbe sich durch diese Regelung eine erhebliche Mehrbelastung durch den Verkehr der an- und abfahrenden Modellflugpiloten, da mit etwa einer Verdoppelung der aktiven Modellflieger zu rechnen wäre. Der Widerspruchsführer würde außerdem verpflichtet, vereinsfremde Modellflugpiloten auf dem Gelände den Flugbetrieb durchführen zu lassen. Verweigert der Eigentümer des Grundstückes sein Einverständnis zu der in der Bestimmung verlangten Nutzung durch den VfM Reinheim, wäre darüberhinaus die Befolgung der Nebenbestimmung dem Widerspruchsführer unmöglich.

Aus den aufgezeigten Gründen war dem Widerspruch abzuhelpfen.



Das Land Hessen hat dem Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) zu erstatten, da der Widerspruch erfolgreich war.

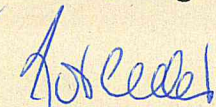
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3, 64283 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag



(Sporleder)